Bundesrat Drucksache 343/90

14.05.90

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

A. Zielsetzung

Die Käseverordnung und die Milcherzeugnisverordnung geltender Fassung enthalten Bestimmungen über ausländische Erzeugnisse, die nicht im Einklang mit der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften stehen. Die Änderung dieser den freien Warenverkehr behindernden Rechtsvorschriften ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits angemahnt worden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich in jedem anderen Staat auf den Markt gebracht werden. Der Rechtsprechung des EuGH soll daher mit der Verordnung Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, die Richtlinie des Rates vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 89/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme (88/593/EWG) und die Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (88/388/EWG) umzusetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Im übrigen sollen die Bestimmungen der Milcherzeugnisverordnung über den Anwendungsbereich und die Kennzeichnung neu geregelt und die Bestimmungen der Anlage 1 erweitert werden, um den Forderungen der Verbraucher nach fettreduzierten Produkten nachzukommen.

B. Lösung

Die Vorschriften der Käseverordnung und Milcherzeugnisverordnung über ausländische Erzeugnisse sollen zur Anpassung an das EG-Recht umgestaltet werden. Desgleichen soll die Umsetzung der genannten EG-Richtlinien erfolgen.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Drucksache 343/90

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

Vom

Es verordnen

auf Grund des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom ... (BGBl. ...) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden nach dem Wort "Geschmacksrichtung" die Worte ",ohne einen Milchbestandteil zu ersetzen," eingefügt.

Bundesrat Drucksache 343/90

14.05.90

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ka 28/90

Bonn, den 14. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung
und der Milcherzeugnisverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für das gewerbsmäßige Herstellen und Inverkehrbringen von Käse und Erzeugnissen aus Käse. Dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung steht es gleich, wenn Käse oder Erzeugnisse aus Käse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt oder abgegeben werden."

3. Dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort "Aromastoffen" die Worte "und Aromaextrakte" angefügt.

4. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28
Ausländischer Käse und ausländische Erzeugnisse aus Käse

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Käse und Erzeugnisse aus Käse (ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse), die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig sind,

2. die zur Herstellung von Weichkäse, Frischkäse und Sauermilchquark verwendete Käsereimilch einem Pasteurisierungsverfahren oder einem diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist, sofern die Käsereimilch nicht ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind und

3. für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 darf ausländischer Weichkäse auch in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes im Herstellungsland die für Rohmilch geltenden Anforderungen der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch oder gleichwertige Anforderungen auch für die zur Käseherstellung verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkensahne (Molkenrahm) gelten,

2. die Milcherzeugerbetriebe besonders ausgewählt und die Milch sowie die Erzeugnisse besonders untersucht worden sind und

3. von einer zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Maßnahmen nach Nummer 2 als den im Geltungsbereich dieser Verordnung für den Gesundheitsschutz geltenden Anforderungen gleichwertig anerkannt worden sind.

(3) Ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 14 bis 17 auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben ist:

1. bei Weichkäse, der den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht entspricht, der Hinweis "aus Rohmilch hergestellt",

2. bei Emmentaler, der aus Milch hergestellt worden ist, die über die Gewinnungstemperatur erwärmt wurde, ein Hinweis auf die Art der Erwärmung,

3. bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, die von den in den §§ 3 und 4 genannten Herstellungsanforderungen abweichen, ein Hinweis auf die Abweichung,

4. bei sonstigen wesentlichen, die charakteristischen Merkmale des Erzeugnisses betreffenden Abweichungen die Beschreibung der Abweichung.

Zusätzlich zu der Verkehrsbezeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 darf Käse der Sorte "Provolone" mit einem Zusatz von Hexamethylentetramin (E 239) in den Verkehr gebracht werden; der Gehalt an diesem Stoff darf in einem Kilogramm nicht mehr als 25 Milligramm, berechnet als Formaldehyd, betragen und ist durch die Angabe "mit Konservierungsstoff Hexamethylentetramin" in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten kenntlich zu machen."

5. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden jeweils die Angabe "§ 28 Abs. 3" durch die Angabe "§ 28 Abs. 4" und die Worte "in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt" durch die Worte "in den Verkehr bringt" ersetzt.

   b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

      "(3 a) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 ausländische Käse oder Erzeugnisse aus Käse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind, in den Verkehr bringt."

   c) In Absatz 4 wird die Angabe "1 a bis 3" durch die Angabe "1 a bis 3 a" ersetzt.

6. In § 31 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte "§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes" durch die Worte "§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" ersetzt.

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
   In Nummer 3 Buchstabe f werden die Worte "E 440a Pektin, Obstpektin" durch die Worte "E 440 Pektine" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch § 20 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   " (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Milcherzeugnisse, mit Ausnahme der in der Butter- oder Käseverordnung oder der Verordnung über Speiseeis geregelten Erzeugnisse."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Milchhalbfetterzeugnissen" durch das Wort "Milchstreichfetterzeugnissen" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Geschmacksrichtung" die Worte ",ohne einen Milchbestandteil zu ersetzen," eingefügt.

   c) Absatz 3 wird gestrichen.

   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
      "2. des Absatzes 2."
      bb) Folgender Satz wird angefügt:
      "Das gleiche gilt für Milcherzeugnisse, die den Anforderungen der Anlage 1 nicht entsprechen."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

      "3. bei Milchstreichfetterzeugnissen

         a) den Hinweis "zum Braten nicht geeignet" bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen und weniger,

         b) sofern das Erzeugnis nicht unter einer Standardsorte in den Verkehr gebracht wird, die Angabe des Gehaltes an Milchfett in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung in engem räumlichem Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung;

343/90

der Hinweise nach dem Buchstaben a kann entfallen, wenn die Erzeugnisse in Fertigpackungen bis 25 g oder als Gratisproben abgegeben werden."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung kann die Kennzeichnung bei Milchstreichfetterzeugnissen enthalten

1. den Hinweis "fettreduziert" bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 40 bis 62 Gewichtshundertteilen,

2. den Hinweis "fettarm" bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 20 bis unter 40 Gewichtshundertteilen,

wenn sie nicht unter einer Standardsorte in den Verkehr gebracht werden."

4. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

"§ 6
Ausländische Erzeugnisse

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Milcherzeugnisse (ausländische Milcherzeugnisse), die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig sind,

2. die zur Herstellung verwendeten Milchinhaltsstoffe einem Pasteurisierungsverfahren oder einem diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind und

3. für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Ausländische Milcherzeugnisse, die in wesentlichen charakteristischen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Fettgehaltes und der Verwendung von Ausgangsstoffen von inländischen Erzeugnissen, abweichen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 3 und 4 die Beschreibung der Abweichung auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben ist. Zusätzlich zu der Verkehrsbezeichnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden."

5. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 ausländische Milcherzeugnisse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind, in den Verkehr bringt."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 2 oder 2 a" ersetzt.

c) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Angabe "§ 2 Abs. 4 Nr. 1" durch die Angabe "§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

d) In Absatz 6 werden im einleitenden Satzteil die Worte "§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes" durch die Worte "§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes" und in Nummer 1 die Angabe "§ 2 Abs. 4 Nr. 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2" ersetzt.

6. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

7. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 b
Übergangsvorschrift

Milcherzeugnisse der Gruppe XV der Anlage 1 dürfen noch bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten] mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

343/90

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 Satz 2)"

b) Gruppe XIV Spalte 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"Wie Spalte 1, XIV b), aus einer Standardsorte der Gruppe I bis IV, jeweils ohne Wärmebehandlung nach der Fermentation, sowie einer Standardsorte der Gruppe V."

c) Gruppe XV wird wie folgt gefaßt:

Gruppe	Standardsorte		
1	2	3	4
a) Bezeichnung b) Herstellungsweise	Bezeichnung	Herstellungsweise, besondere Merkmale	Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen, sonstige Zusammensetzung
XV. a) Milchstreichfetterzeugnis	1. Dreiviertelfettbutter	wie Spalte 1, XV b)	60 - 62
b) hergestellt aus Sahne oder Butter, auch unter Zusatz von Milchfetterzeugnissen der Gruppe XVII, auch unter Zusatz von Wasser und/oder Milcheiweißerzeugnissen der Gruppe XII und/oder Trockenmilcherzeugnissen der Gruppe IX, auch unter Zusatz von Milchsäurebakterienkulturen und/oder von Buttermilcherzeugnissen der Gruppe IV und/oder Zitronensäure zur Einstellung des pH-Wertes und/oder E 160a Beta-Carotin und/oder Speisesalz und/oder Speisegelatine als Emulsion hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Fett. Fettgehalt: 20 - 62 % oder mindestens 80 %	2. Halbfettbutter	wie Spalte 1, XV b)	40 - 42

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "E 440a Pektin, Obstpektin" durch die Worte "E 440 Pektine" ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b sowie den Nummern 8, 14 und 15 wird jeweils das Wort "Milchhalbfetterzeugnissen" durch das Wort "Milchstreichfetterzeugnissen" ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Milcherzeugnisse in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Milch- und Margarinegesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c tritt jedoch erst am 21.12.1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit

Begründung

Allgemeines

Nach der Rechtsprechung des EuGH dürfen Erzeugnisse, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, grundsätzlich in jedem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht werden.

Angesichts der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften sollen mit der Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung die Bestimmungen über ausländische Erzeugnisse zur Anpassung an das EG-Recht umgestaltet und erweitert werden.

Durch die Verordnung werden zusätzlich der sachliche Geltungsbereich der Käseverordnung konkretisiert sowie die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme (88/593/EWG) und der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (88/388/EWG) umgesetzt.

Im übrigen werden die Bestimmungen der Milcherzeugnisverordnung über den Anwendungsbereich und die Kennzeichnung neu geregelt sowie die Bestimmungen der Anlage 1 erweitert.

Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Das breite Angebot an konkurrierenden Produkten wird den Wettbewerb verstärken und dadurch möglicherweise im Einzelfall zu Preissenkungen für Käse- oder Milcherzeugnisse führen. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung der Käseverordnung)

Nr. 1

Die Änderung dient insofern der Klarstellung, als beigegebene Lebensmittel im Sinne der Verordnung nicht zugesetzt werden dürfen, um einen Milchbestandteil zu ersetzen.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 2

Der sachliche Geltungsbereich wird konkretisiert in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften in der Verordnung über Milcherzeugnisse und in der Butterverordnung.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 3

Durch diese Änderung werden die Bestimmungen der Käseverordnung an die Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Migliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (88/388/EWG) angepaßt.

In dieser Richtlinie werden die Aromaextrakte neben den natürlichen Aromastoffen als Bestandteile von Aromen gesondert definiert. Im hier angesprochenen Kontext handelt es sich um Auszüge aus Gewürzen und Gewürzzubereitungen.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 4

Angesichts der Regelung in § 1 Abs. 5 kann die Vorschrift gestrichen werden.

Nr. 5

In § 28 wird in Zukunft nur noch geregelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden können.

Dies ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich der Fall, wenn die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Herstellungslandes eingehalten werden. Die Vorschrift enthält darüber hinaus Bestimmungen, die das Inverkehrbringen auch dann regeln, wenn die Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten (Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 4) oder wenn von dem für bestimmte Käse bestehenden Erhitzungsgebot für die Käsereimilch abgewichen wird (Absatz 2).

Geregelt werden auch die Kennzeichnungsvorschriften in den Fällen solcher Abweichungen, während § 28 Abs. 3 im übrigen auf die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen der Käseverordnung verweist, die die diesbezüglichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umsetzen.

Darüber hinaus wird auch die Kennzeichnung für ausländischen Emmentaler, der nicht aus Rohmilch hergestellt wird, geregelt (§ 28 Abs. 3 Nr. 2). Die Käseverordnung behält die Bezeichnung Emmentaler grundsätzlich einem aus Rohmilch hergestellten Käse vor. Das daraus erwachsende Bezeichnungsverbot für einen ausländischen Käse, der aus wärmebehandelter Milch hergestellt und in anderen Mitgliedstaaten unter der Bezeichnung Emmentaler verkehrsfähig ist als Emmentaler, ist mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht vereinbar. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in dieser Frage bereits ein Vorverfahren zu einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Nach Auffassung der Kommission kann die korrekte Information der Verbraucher und damit der Schutz vor einer Verwechselung der Erzeugnisse durch eine Etikettierung erzielt werden, aus der deutlich die Art der Wärmebehandlung der für die Herstellung des Emmentalers verwendeten Milch hervorgeht.

Der Forderung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die beabsichtigte Änderung Rechnung getragen.

Ermächtigung:	§ 28 Abs. 1 Nr. 1:	§ 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz,
	§ 28 Abs. 1 Nr. 2:	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG,
	§ 28 Abs. 2:	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 LMBG,
	§ 28 Abs. 3:	§ 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG,
	§ 28 Abs. 4:	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 LMBG

343/90

Nr. 5

Die Vorschrift enthält die angesichts der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Änderungen der Regelung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Nr. 6

Die Änderung berücksichtigt das Inkrafttreten des Milch- und Margarinegesetzes.

Nr. 7

Durch diese Änderung werden entsprechende Bestimmungen der Anlage an die Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme (RL 88/593/EWG) angepaßt.

Ermächtigung: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

Artikel 2 (Änderung der Milcherzeugnisverordnung)

Nr. 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich. Der Begriff "Milcherzeugnisse" stützt sich auf die umfassende Verwendung des Begriffs "Milcherzeugnisse" im Milchgesetz. Geregelt werden jedoch nur diejenigen Milcherzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind. Die Verordnung gilt nicht für die in der Butter- oder Käseverordnung oder der Verordnung über Speiseeis geregelten Milcherzeugnisse.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 2

Buchstabe a resultiert aus der Erweiterung der Gruppe XVII in Anlage 1. Buchstabe b dient insofern der Klarstellung des Gewollten, als beigegebene Lebensmittel im Sinne der Verordnung nicht zugesetzt werden dürfen, um einen Milchbestandteil zu ersetzen. Als Folge kann Absatz 3 gestrichen werden (Buchstabe c). Milcherzeugnisse, die den Anforderungen der Anlage 1 nicht entsprechen, sollen weiterhin nicht verkehrsfähig sein (Buchstabe d).

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 3

Die besonderen Kennzeichnungsregeln für Milchhalbfetterzeugnisse müssen wegen der Erweiterung der Produktgruppe geändert werden. Zur besseren Verbraucherinformation sollen in Zukunft der Fettgehalt und die verwendeten Milchfetterzeugnisse angegeben werden. Da Milchstreichfetterzeugnisse nach neueren Untersuchungen zum Backen geeignet sind, wird der bisherige anderslautende Hinweis gestrichen. Geregelt wird zusätzlich, in welchen Fällen auf die Fettverminderung des Erzeugnisses hingewiesen werden darf.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 4

Die bisherigen Vorschriften für ausländische Erzeugnisse werden aus § 7 herausgelöst. Angesichts der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum und der Fortentwicklung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften müssen die Bestimmungen für ausländische Erzeugnisse umgestaltet und erweitert werden.

In § 6 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Milcherzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden können.

Dies ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich der Fall, wenn die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Herstellungslandes eingehalten werden. Aus gesundheitlichen Gründen wird weiterhin die Erhitzung der verwendeten Milch gefordert. Die Vorschrift enthält darüber hinaus Bestimmungen, die das Inverkehrbringen auch dann regeln, wenn die Erzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten (Absatz 1 Nr. 3).

Geregelt werden auch die Kennzeichnungsvorschriften in den Fällen der wesentlichen Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung. § 6 Abs. 2 Satz 1 verweist im übrigen grundsätzlich auf die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen, die die diesbezüglichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umsetzen.

Ermächtigung:	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ~~und 3~~:	§ 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz,
	§ 6 Abs. 1 Nr. 2:	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a LMBG,
	§ 6 Abs. 2 :	§ 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG

343/90

Nr. 5

Die Vorschrift enthält die angesichts der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Änderungen der Regelung über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Sie berücksichtigt zudem das Inkrafttreten des Milch- und Margarinegesetzes.

Nr. 6

Der bisherige § 7 kann gestrichen werden.

Nr. 7

Die Vorschrift enthält eine Übergangsvorschrift.

Nr. 8

Die Zuordnung der Anlage 1 wird angepaßt.
Durch die Neufassung der Gruppe XIV Spalte 3 Nr. 4 wird klargestellt, daß ein Standarderzeugnis nach der Fermentation keiner Wärmebehandlung unterzogen sein darf.

In Gruppe XV der Anlage 1 wird die bisherige Gruppe "Milchhalbfetterzeugnis" erweitert, um angesichts der technologischen Entwicklung im Streichfettbereich insgesamt und der Verbraucherforderungen mehr fettverminderte Erzeugnisse anbieten zu können.

Für die fettverminderten Standardsorten wird die Bezeichnung "Dreiviertelfettbutter" und "Halbfettbutter" geschaffen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß diese Erzeugnisse mit den zu ihnen im Wettbewerb stehenden Margarine- und Melangeerzeugnissen gleichgestellt sind.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

Nr. 9

In Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 wird vorgesehen, daß bestimmte Zusatzstoffe bei der Herstellung von Milchstreichfetterzeugnissen verwendet werden dürfen. Gleichzeitig werden die entsprechenden Bestimmungen der Anlage an die Bestimmungen der Richtlinie des Rates

vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme (RL 88/593/EWG) redaktionell angepaßt.

Ermächtigung: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

Artikel 3

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Verordnung über Milcherzeugnisse.

Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Vorbehaltlich eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften kann der durch Artikel 2 Nr. 3 dem § 4 der Milcherzeugnisverordnung angefügte Absatz erst mit Wirkung vom 21.12.1990 in Kraft treten, da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Notifizierungsverfahren einen Vorschlag zum Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Angaben auf der Etikettierung und die Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür angekündigt hat.

Bundesrat Drucksache 343/90 (Beschluß)

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 343/90 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

der

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

1. Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 MilchErzV)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die Milcherzeugnisverordnung soll ausschließlich für die Milcherzeugnisse in der Anlage 1 gelten.
Streichung einer im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 des neuen Milch- und Margarinegesetzes überflüssigen Begriffsbestimmung.

2. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 4 MilchErzV)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. des Absatzes 2"'

Begründung:

Das allgemeine Herstellungs- und Verkehrsverbot soll entsprechend der Rechtsprechung des EuGH entfallen.

3. Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 3 MilchErzV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe
"§ 4"
durch die Angabe
"§ 4 Abs. 1"
ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Zitat
"§ 4 Nr. 1 und 3 Buchstabe a"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 4 Buchstabe a"
und das Zitat
"§ 4 Nr. 1 und 4 Buchstabe d"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 5 Buchstabe d"
ersetzt;

bb) In Satz 4 Nr. 1 wird das Zitat
"§ 4 Nr. 1, 3 und 4"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, 4 und 5"
ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2".'

Begründung:

Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung des § 4 der Milcherzeugnisverordnung durch § 20 Nr. 4 Buchstaben b und c der Milchverordnung vom 23. Juni 1989. Beseitigung des Redaktionsversehens, da gemäß Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c der Regierungsvorlage an § 4 Milcherzeugnisverordnung ein neuer Absatz 2 angefügt wird.

4. Artikel 2 Nr. 8 (Anlage 1 MilchErzV)

In Artikel 2 Nr. 8 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Gruppe XIV Spalte 1 Buchstabe b wird nach dem Wort
"Puddings,"
das Wort
"Milchreis," eingefügt.'

Begründung:

Neben Speiseeis, Halberzeugnissen für Speiseeis, Puddings, Cremes, Soßen, Suppen soll auch Milchreis von den Anforderungen an die Herstellungsweise der in Gruppe XIV Spalte 1 Buchstabe b) eingeordneten Erzeugnisse ausgenommen werden, weil dieses Erzeugnis bereits marktgängig ist.